



Es empfiehlt sich, nur entsprechend dafür zugelassen Fahrzeuge zu vermieten, um Diskussionen über die Erstattung von Mietwagenkosten zu vermeiden.

Vertreter – der Kfz Haftpflichtversicherer – den Geschädigten dennoch in voller Höhe von den tatsächlich entstandenen Reparaturkosten freistellen.

Dies gilt, wenn sich die Reparaturkosten erhöhen (beispielsweise durch eine Schadensausweitung, die vor nicht erkannt wurde), und sogar, wenn auf Basis eines vorliegenden Sachverständigengutachtens zwar ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, die Reparaturkosten aber noch innerhalb der sogenannte 130-Prozent-Grenze im Vergleich zum Wiederbeschaffungswert liegen. Sollten also im letzteren Fall die Reparaturkosten tatsächlich sogar über 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes liegen, muss dennoch eine entsprechende Zahlung des Schädigers bzw. des Kfz Haftpflichtversicherers erfolgen, wenn für den Geschädigten die Fehlerhaftigkeit der Prognose nicht bekannt oder erkennbar war.

Erstattung von Mietwagenkosten

Frage: *Wir haben unserem Kunden während der Reparaturzeit einen Vorführwagen als Mietwagen zur Verfügung gestellt, weil alle Mietwagen in Gebrauch waren. Die gegnerische Versicherung verweigert nun die Zahlung und verweist den Kunden auf Nutzungsausfall. Darf sie das?*

Christin Meinhold: Grundsätzlich ist zu sagen, dass einem Vermieter eines Fahrzeuges auch dann ein Anspruch auf die

erforderlichen Mietwagenkosten zusteht, wenn das Vermietunternehmen/Autohaus kein als Selbstfahrervermietfahrzeug eingetragenes Fahrzeug vermietet hat. Der Kunde muss sich daher nicht auf den Nutzungsausfall verweisen lassen.

Schadensrechtlich ist es ausschließlich maßgeblich, dass dem Geschädigten Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges entstanden sind. Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit ist nur, dass diese Kosten notwendig waren. Etwaige Fragen des Zulassungs- als auch des Wettbewerbsrechts spielen für die Erstattungsfähigkeit keine Rolle.

Gern wird durch die Versicherung eingewandt, dass, bevor Mietwagenkosten ausgezahlt werden können, durch die Unternehmen die Zulassung übersandt werden soll, aus welcher hervorgeht, dass eine Eintragung als Selbstfahrervermietfahrzeug vorliegt.

Hierbei handelt es sich lediglich um den Versuch der Versicherung Mietwagenkosten, welche berechtigterweise geltend gemacht werden, zu negieren. Mit Kenntnis der Rechtsprechung kann adäquat reagiert werden. Im Hinblick auf geringere Versicherungskosten kann allerdings ein Abschlag auf die ansonsten üblichen Mietwagenkosten gerechtfertigt sein.

Nicht beantwortet wird mit der Frage der Erstattungsfähigkeit, die Frage, ob hierbei versicherungsrechtliche Probleme



Der Geschädigte muss sich auf die Angaben im Sachverständigengutachten verlassen können.

auftreten können. Dieser Aspekt sollte nicht in den Hintergrund geraten. Durch die Vermietung eines nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug eingestuften Fahrzeuges begeht der Versicherungsnehmer, d. h. das Autohaus oder die Werkstatt eine Obliegenheitsverletzung aus dem Versicherungsvertrag. Dies kann mit diversen Sanktionen belegt werden.

Darüber hinaus stellt sich noch die Frage, inwieweit dies zulassungsrechtliche Folgen hat. Es empfiehlt sich daher wirklich nur entsprechend zugelassene Fahrzeuge zu vermieten, um nicht nur Diskussionen über die Erstattungsfähigkeit und Höhe der Mietwagenkosten aus dem Weg zu gehen, sondern vor allem um versicherungs- und zulassungsrechtliche Probleme zu vermeiden.

Sollte seitens der Versicherung ein solcher Einwand erhoben werden, ist dringend zu empfehlen, sich mit einem Verkehrsanwalt in Verbindung zu setzen. Dieser kann die Probleme in der Regel schnell und unproblematisch lösen. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar? Haben Sie Fragen an die Fachanwälte? Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS Schaden-Business
Otto-Hahn-Straße 28
85521 Ottobrunn
d.mielchen@mielco.de